

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 11. März 2009

371. Gemeindewesen (Zweckverband, Abwasserreinigungsanlage [ARA] Sihltal)

1. Nach Art. 92 der Kantonsverfassung (KV) und § 7 des Gemeindegesetzes können sich Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung einer oder mehrerer Aufgaben zu Zweckverbänden zusammenschliessen. Gemäss Art. 92 Abs. 4 KV bedürfen die Statuten der Zweckverbände der Genehmigung des Regierungsrats (Satz 1); dieser prüft sie auf ihre Rechtmässigkeit (Satz 2). Die Genehmigung durch den Regierungsrat ist als nachträgliche Überprüfung zu verstehen und deshalb in ihrer Wirkung nicht konstitutiv. Allfällige Mängel der Zweckverbandsstatuten werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau a. A. und Thalwil bilden seit 1959 einen Zweckverband für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage (vgl. RRB Nr. 4322/1959). 1974 wurden die Zweckverbandsstatuten einer Totalrevision unterzogen (vgl. RRB Nr. 1281/1974). Aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe, Zweckverbände demokratisch zu organisieren, sind die Gemeinden übereingekommen, die Zweckverbandsstatuten einer Teilrevision zu unterziehen. Am 1., am 12. und am 18. Juni 2008 haben die drei Verbandsgemeinden der Änderung der Zweckverbandsstatuten zugestimmt. Der Bezirksrat Horgen hat bestätigt, dass gegen die Gemeindebeschlüsse keine Rechtsmittel ergriffen wurden.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Anpassung der Zweckverbandsstatuten an die Anforderungen der demokratischen Organisation des Zweckverbandes, die Änderung des Kostenverteilers und die Erweiterung der Finanzkompetenzen der ARA-Kommission. Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern und der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Änderung der Statuten des Zweckverbands Abwasserreinigungsanlage (ARA) Sihltal wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Adliswil, Stadtkanzlei, Zürichstrasse 13, 8134 Adliswil, an die Gemeinderäte der Politischen Gemeinden Langnau a. A., Gemeinderatskanzlei, Neue Dorfstrasse 14, 8135 Langnau a. A.,

und Thalwil, Gemeinderatskanzlei, 8800 Thalwil, den Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern und die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi